











Kommission nach § 80 SGB XII

Aufgaben gemäß Rahmenvertrag nach § 80 Abs. 1 SGB XII für den Freistaat Sachsen

Stand 07.05.2024

Paragraf RV	Auftrag	Priorisierung hoch  mittel  gering 
§ 1 Gegenstand des Vertrages Abs. 1, Satz 2	Die Partner dieses Rahmenvertrages vereinbaren in § 22 die Bildung einer Kommission und bestimmen deren Aufgaben.	Kommission ist gebildet  Die Geschäftsordnung ist anzupassen.
§ 3 Leistungsgrundsätze und Umfang Abs. 1, Satz 6	Die Kommission nach § 22 kann einen Katalog von Leistungstypen entwickeln und diesen den Rahmenvertragspartnern als Anlage zum Rahmenvertrag empfehlen.	 Die Entwicklung von Leistungstypen ist erfolgt. Die Empfehlung der Kommission soll im Umlauf beschlossen werden.
§ 3 Leistungsgrundsätze und Umfang Abs. 1, Satz 7	Zu § 3 Abs. 1 Satz 6 dieses Rahmenvertrags soll die Kommission nach § 22 ein entsprechendes Glossar erarbeiten und weiterentwickeln.	 Ist in der AG Leistungstypen in Bearbeitung.
§ 7 Personelle Ausstattung Abs. 1, Satz 3, 4	Die Vereinbarung der personellen Ausstattung erfolgt auf der Basis einer einvernehmlich festzulegenden Nettojahresarbeitszeit. Die Kommission nach § 22 erarbeitet hierzu eine Empfehlung für die Rahmenvertragspartner.	 Voraussetzung wäre eine Positionierung innerhalb der Kommission SGB XII. TOP am 05.09.2024: aktueller Stand, Situationserhebung ...
§ 9 Qualität und Wirksamkeit der Leistungen Abs. 8, Satz 3	Die Kommission nach § 22 erarbeitet zu Grundsätzen und Maßstäben der Wirksamkeit der Leistungserbringung - einschließlich möglicher Indikatoren ihrer Bewertung - eine Empfehlung für die Rahmenvertragspartner.	
§ 10 Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung Abs. 1, Satz 6, 7	Auf Verlangen einer Partei sind geeignete Nachweise zu den Verhandlungsgegenständen vorzulegen. Näheres dazu bestimmt die Kommission nach § 22 dieses Rahmenvertrags.	

<p>§ 11 Verfahren zum Abschluss von Vereinbarung Abs. 2, Satz 1, 2</p>	<p>Zur Vorbereitung der Verhandlungen sind Verhandlungsunterlagen vorzulegen. Die Kommission nach § 22 erarbeitet dazu Empfehlungen (z. B. Musterverhandlungsunterlagen).</p>	<p> Entwürfe liegen vor, Abstimmung dazu ist dringend wegen Verhandlungen für 2025.</p>
<p>§ 15 Investitionsbetrag Abs. 2, Satz 1</p>	<p>Die Kommission nach § 22 hat zu der Berechnung des Investitionsbetrages weitere Beschlüsse zu fassen.</p>	
<p>§ 16 Kalkulationsgrundlagen Abs. 5, Satz 1</p>	<p>Kalkulationsgrundlagen für ambulante und sonstige Leistungsangebote werden durch die Kommission nach § 22 erarbeitet.</p>	<p> Kalkulationsgrundlagen für ambulante und sonstige Leistungsangebote sind zu er- bzw. überarbeiten.</p>
<p>§ 16 Kalkulationsgrundlagen Abs. 10, Satz 1, 2</p>	<p>Sachaufwand ist der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Leistungen nach § 8 notwendige Aufwand mit Ausnahme des Investitionsaufwandes nach § 15. Die Kommission nach § 22 kann Näheres dazu regeln.</p>	
<p>§ 16 Kalkulationsgrundlagen Abs. 12, Satz 1, 2</p>	<p>Grundsätzlich ist eine verursachungsgerechte Aufteilung vorzunehmen. Die Kommission nach § 22 soll hierzu weitere Regelungen und entsprechende Beschlüsse fassen.</p>	
<p>§ 16 Kalkulationsgrundlagen Abs. 14, Satz 1</p>	<p>Die Kommission nach § 22 kann abweichende Regelungen beschließen.</p>	
<p>§ 18 Zahlungsweise und Abrechnung und Abwesenheitsregelung Abs. 4, Satz 1</p>	<p>Die Kommission nach § 22 wird ermächtigt entsprechende Regelungen zu treffen.</p>	
<p>§ 22 Kommission Abs. 3, Satz 1, 2, 3</p>	<p>Die Kommission SGB XII kann durch Beschluss paritätisch besetzte beratende Arbeitsgruppen bilden. Die beratenden Arbeitsgruppen müssen nicht mit den Mitgliedern nach Absatz 4 identisch sein. Näheres zur Besetzung und Arbeitsweise der Arbeitsgruppen wird durch die Geschäftsordnung der Kommission SGB XII festgelegt.</p>	<p> Die Geschäftsordnung ist anzupassen.</p>